Sozietät
Dr. LEWALDER
& Partner GbR
RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Dr. Lewalder & Partner GbR, Wilhelmstr. 30, 53111 Bonn

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Dr. Albert Lewalder †
- Rechtsanwalt -

Bernd Meyn
- Rechtsanwalt -

Jochen Lewalder
- Rechtsanwalt -
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Jana Laurentius
- Rechtsanwältin –

Zugelassen bei der RAK Köln

Bernhard Schneider
- Steuerberater -

Wilhelmstraße 30
53111 Bonn

Tel.: (02 28) 96 92 20
Fax: (02 28) 63 13 28
Email: info@lewalder.de
Web: www.lewalder.de

Gerichtsfach Nr. 82

Bürostunden: 8:00 – 17:30 Uhr

bitte stets angeben: 125/11BM08 AK Bonn, 30.03.2011

Sachbearbeiter: RA Bernd Meyn

T ./.Künstlersozialkasse
Versicherungsnummer:
Überprüfung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht
(nach Versicherungs- Befreiung zum 24/2/2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die bisher geführte Korrespondenz, insbesondere den eingelegten Widerspruch sowie auf Ihr Schreiben vom 07.03.2011.

Vorab Folgendes:
Die Mandantin ist bestürzt und äußerst ungehalten darüber, was hier im konkreten Fall vonstattengeht.

Immerhin ist das zu Grunde liegende Gesetz 1983 eigens verabschiedet zum „sozialen Schutz in der gesetzlichen Kranken-Renten-Pflegeversicherung“ und soll **freischaffende** Künstler und Publizisten davor bewahren, im Alter unter die Armutsgrenze zu fallen und ihren ohnehin geringen und schwankenden Einkünften

als Freischaffende weiterhin eine Möglichkeit zu Einnahmen und sozialger Versorgung zu geben.

In der Tatsache, dass die Mandantin nunmehr „versicherungsfrei“ gestellt werden soll, liegt zweifelsohne eine unzumutbare Lage begründet. Gerade für die Mandantin ist es in ihrem Alter mit 57 Jahren als Bedürftige mit schwankenden geringen Einkünften extrem wichtig, dass sie sozial abgesichert ist. Abgesehen von der hier streitgegenständlichen Problematik kommt dazu – diese Problematik wird insofern massiv verdichtet -, dass nun, sollte es bei Ihrer Entscheidung verbleiben, nur noch es an 8 Monaten fehlt, um die notwendige Wartezeit von 35 Jahren für den vollen Rentenanspruch zu erfüllen. (lt. tel. Information der Deutschen Rentenversicherung vom 11.3.2011 gegenüber der Mandantin)

Unsere Mandantin ist immerhin seit dem 25.03.1996 **unverändert** im Film/TV-Bereich unter D07 Filmemacher/ Producer/ Regie usw. und unter W04 Journalist/Redakteur und nicht wie in Ihrem Schreiben vom 07.03.2011 behauptet ´nur´als Journalistin pflichtversichert.

Wir fügen anbei ferner Kopien diverser nationaler und internationaler Presseausweise.

Im Wesentlichen lagen die zu erwartenden Einkommen und Schätzungen bei durchschnittlich 13.000,00-14.000,00 EUR pro Jahr. Die entsprechenden Steuererklärungen bzw. Bescheide sowie Gewinn-Ermittlungen des Steuerberaters 2003 – 2006 liegen Ihnen vor. Was den Auslandsaufenthalt ab 2006 anbetrifft, so war dies mit Ihrem Hause seit dem 8.3.2006 im Vorfeld der Auftragsannahme im Ausland/ abgesprochen und abgestimmt, wonach der Mandantschaft keinerlei Nachteile entstehen sollten. Dass sich der avisierte Zeitraum verlängert hat, lag nicht in den Händen der Partei, sondern einzig und alleine darin begründet, dies ist Ihnen auch hinlänglich bekannt, dass der Mandantschaft eine Ausreise bzw. Einreise in die BRD nicht gestattet wurde. Wir fügen anbei Kopien von Zeitungsausschnitten der Süddeutschen Zeitung von 2009, die diesen Missstand wohl belegen können.

Was den Nachweis des Verdienstes im Ausland anbetrifft, so haben wir Ihnen entsprechende Erklärungen incl. der Einnahmenübersicht 2003 bis 2010 vorgelegt. Die Vorlage einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung durch den Steuerberater ist insofern nicht möglich, da unsere Mandantin für den Zeitraum der Auslandstätigkeit in der BRD nicht steuerpflichtig war. Wir überreichen anliegende Erklärung des Steuerberatungsbüros mit dem maßgeblichen Inhalt:

> „Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass für Sie aufgrund der vorübergehenden Verlagerung Ihres Lebensmittelpunktes in das außereuropäische Ausland ( ) für die Jahre 2007-2009 mangels gewöhnlichen Aufenthalts keine inländische Steuerpflicht bestand. Steuererklärungen wurden für die betreffenden Jahre entsprechend nicht erstellt.“

Zu den Excel-Tabellen fügen wir noch anbei Einzelunterlagen (Vertragsunterlagen, Nachweise, Konto-Auszüge), die möglicherweise unserem letzten Schreiben nicht

beigefügt waren.

Was das Jahr 2010 anbetrifft, wissen Sie, dass die Mandantschaft *ausschließlich* Arbeitslosengeld 1 bezogen hat - und diese Leistungen somit nicht steuerpflichtig sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sich zweifelsohne nur um ein vorübergehendes Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze handelt. Die diesbezügliche Voraussetzung, Überschreiten eines 6-Jahres-Zeitraums mit über zwei Kalenderjahren, ist nicht erfüllt. Es darf unserer Mandantin zugestanden werden, dass sie für das Jahr 2011 Optimismus verbreitet und im Rahmen der Prognose davon ausgeht, dass insofern die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden wird, so dass dies zu Gunsten unserer Partei zu werten ist.

Im übrigen hatte sich unsere Mandantin hinsichtlich der entsprechenden Anpassungen der reduzierten Jahreseinnahmen ab Dezember 2009 resp.2010 und ausweislich der Ihnen vorliegenden Korrespondenz am 3.11. und 25.11.2009 sowohl mit Herrn Stolfik-Schütte wie mit Frau Weiler beraten und besprochen- und entsprechend gehandelt. Dies betraf ebenso die Einnahmenschätzung für 2011. Auch hier hat sich die Mandantschaft am 9.11.2010 mit Frau Biel besprochen und beraten lassen. Aufgrund dieses Tipps von Frau Biel, das jährlich zu meldende *geschätzte* Jahreseinkommen für 2011 mit zunächst EUR 3.900 (dem Mindestbetrag) anzugeben mit dem Hinweis..`dass die Akquise-Höhe noch nicht in vollem Umfang erreicht sei´..ist unsere Mandantin dieser Beratung entsprechend gefolgt.

Alles in allem gehen wir davon aus, dass über den Widerspruch positiv zu Gunsten unserer Partei entschieden werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt